

(2) Unzustellbare Postsendungen werden an den Absender zurückgesandt. Die Rücksendung unterbleibt bei Paketen und Wirtschaftspaketen, wenn der Absender für den Fall der Unzustellbarkeit eine andere Vorausverfügung gemäß § 3 Abs. 4 getroffen hat sowie bei Postwurfdruksachen.

§ 53

Unanbringliche Postsendungen

(1) Kann eine Postsendung dem Empfänger nicht ausgehändigt werden und ist der Absender nicht bekannt (unanbringliche Postsendung), so kann sie zur Ermittlung des Empfängers oder Absenders durch dazu beauftragte Dienststellen der Deutschen Post geöffnet werden. Das gleiche gilt für Postsendungen ohne Absenderangabe, deren Annahme der Empfänger verweigert hat.

(2) Unanbringliche Postsendungen werden sechs Monate aufbewahrt. Danach — oder wenn die Aufbewahrung nicht in Betracht kommt — werden sie wie Fundsachen behandelt.

Abschnitt V

Landkraftposten

§ 54

Beförderung von Personen und Poststücken

Zur Postversorgung von Landorten unterhält die Deutsche Post Landkraftposten, auf denen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten auch Personen und Poststücke befördert werden können. Dafür gelten die Bestimmungen der Anlage 8.

Abschnitt VI

Materielle Verantwortlichkeit

§ 55

Nachforschung

Auf Antrag des Absenders forscht die Deutsche Post nach dem Verbleib von Postsendungen.

§ 56

Ersatzleistung für Postsendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe sowie für Pakete und Wirtschaftspakete

(1) Die Deutsche Post ist für Postsendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe sowie für Pakete und Wirtschaftspakete materiell verantwortlich, wenn

- die Postsendung verlorengegangen ist,
- der Inhalt geschmälert oder beschädigt worden ist,
- der Inhalt verdorben oder nicht mehr verwendungsfähig ist, weil die Beförderung länger als angemessen dauerte.

(2) Die Deutsche Post ist für Postsendungen mit der Zusatzleistung Einschreiben sowie für Pakete und Wirtschaftspakete materiell verantwortlich, wenn nach ihren Unterlagen die Postsendungen bzw. Schlüssel zu Paketzustellanlagen in Hausbriefkästen oder Briefzustellanlagen eingelegt worden sind, der Empfänger aber glaubhaft macht, daß er sie nicht erhalten hat.

(3) Die Deutsche Post ist für Postsendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe sowie für Pakete und Wirtschaftspakete materiell verantwortlich, wenn sie nach ihren Unterlagen am Schalter ausgehändigt wurden, der Empfänger aber glaubhaft macht, daß er sie nicht erhalten hat.

(4) Die Deutsche Post leistet Ersatz in Höhe des unmittelbaren Schadens, jedoch nicht mehr als

- 40 M für Postsendungen mit der Zusatzleistung Einschreiben,

- den angegebenen Wert für Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe,
- 500 M für Pakete und Wirtschaftspakete.

(5) Beim Verlust von Urkunden sind die Kosten der Wiederbeschaffung zu zahlen. Ist die Wiederbeschaffung unmöglich, so kann der Ersatz nach dem durch die Urkunde verkörperten Wert bemessen werden. Die Höchstsätze des Abs. 4 gelten auch in diesen Fällen.

(6) Bei Verlust oder Beschädigung von Postwertzeichen der Deutschen Demokratischen Republik, die in Postsendungen gemäß Abs. 1 enthalten waren, liefert die Deutsche Post die verlorengegangenen oder beschädigten Postwertzeichen nach. Ist das nicht möglich oder enthielten die Postsendungen Postwertzeichen anderer Staaten, so leistet die Deutsche Post Ersatz in Höhe des Einzelhandelsverkaufspreises unter Berücksichtigung der Höchstsätze nach Abs. 4.

(7) Treffen mehrere Ersatzansprüche zusammen, so gilt der für den Geschädigten günstigste Anspruch.

§ 57

Ersatzleistung**für Postsendungen mit der Zusatzleistung Nachnahme**

(1) Bis zur Aushändigung der Postsendungen mit der Zusatzleistung Nachnahme leistet die Deutsche Post Ersatz nach den Bestimmungen des § 56. Für die Übermittlung des eingezogenen Nachnahmebetrages ist sie nach den Bestimmungen des § 58 materiell verantwortlich.

(2) Die Deutsche Post ist für Postsendungen mit der Zusatzleistung Nachnahme materiell verantwortlich, wenn

- die Postsendung ausgehändigt wurde, ohne den Nachnahmebetrag einzuziehen,
- ein zu niedriger Nachnahmebetrag eingezogen wurde,
- der Nachnahmebetrag durch einen Unberechtigten eingezogen wurde.

(3) In diesen Fällen leistet die Deutsche Post Ersatz bis zur Höhe des Nachnahmebetrages. Das gilt auch für Postsendungen, für die die Deutsche Post nach § 56 nicht materiell verantwortlich ist. Wird Ersatz geleistet, so geht die Forderung des Absenders gegen den Empfänger auf die Deutsche Post über.

§ 58

Ersatzleistung für Geldübermittlungssendungen

(1) Die Deutsche Post ist für Post- und Zahlungsanweisungen, Zahlkarten und Einzahlungsaufträge materiell verantwortlich, wenn die Beträge

- nicht ausgezahlt wurden,
- nicht dem angegebenen Konto des Empfängers bei einem Postscheckamt gutgeschrieben wurden,
- nicht bei dem angegebenen Kreditinstitut gutgeschrieben wurden, weil die Belege vor der Gutschrift in Verlust geraten sind.

(2) Die Deutsche Post ist für Post- und Zahlungsanweisungen materiell verantwortlich, wenn nach ihren Unterlagen der Betrag ausgezahlt wurde, der Empfänger aber glaubhaft macht, daß er ihn nicht erhalten hat.

(3) Die Deutsche Post leistet Ersatz durch

- Auszahlung des Betrages an den Empfangsberechtigten oder
- Gutschrift des Betrages auf dem angegebenen Konto bei einem Postscheckamt oder
- Veranlassen der Gutschrift des Betrages bei dem angegebenen Kreditinstitut oder
- Rückzahlung des Betrages an den Absender.